

Anlage B zur Arbeitshilfe des Landes NRW „Kosten der Unterkunft gem. § 22 SGB II“

„Ergänzende Bottroper Regelungen zur Höhe angemessener Heizkosten“

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes kann – sofern kein örtlicher Heizspiegel vorliegt – auf den bundesweiten Heizspiegel der Co2 gGmbH zurückgegriffen werden. Ein örtlicher Heizspiegel für die Stadt Bottrop besteht nicht.

Nach den bisherigen Richtlinien wurde eine Nichtprüfungsgrenze für Heizkosten i.H.v. **€1,25** je qm und Monat (= € 15,00 je qm und Jahr) zu Grunde gelegt. An dieser Regelung wird weiterhin festgehalten, da der Betrag im Bereich der erhöhten Kosten für **Heizöl, Erdgas und Fernwärme** nach dem Heizspiegel der Co2 gGmbH liegt.

Zum 01.01.2021 ist das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in Kraft getreten. Dieses sieht u.a. eine Abgabepflicht für die zuvor genannten Energieträger vor, weil bei deren Nutzung CO₂-Emissionen verursacht werden. Die Abgabe wird an den Endverbraucher weitergegeben und führt somit zu erhöhten Preisen für die Energieträger Erdgas, Heizöl und Fernwärme.

Sobald Erkenntnisse vorliegen, dass die aktuelle Nichtprüfungsgrenze von € 1,25 je qm und Monat voraussichtlich nicht mehr haltbar ist, wird **von Amts wegen** eine Überprüfung (auch unterjährig) erfolgen.

Bei der Beheizung einer Wohnung mit **Nachtspeicherstrom** verbleibt es bei der Nichtprüfungsgrenze von **€1,82** je qm und Monat.

Sofern für die Unterkunft das Heizmaterial selbst zu beschaffen ist (Kohle, Koks, Briketts) ist für die Heizperiode vom 01.10. bis 30.04. ein Pauschalbetrag von € 600,00 zu gewähren. Entsteht der Bedarf innerhalb der Heizperiode, ist für jeden Monat 1/7 der Pauschale zu gewähren, angefangene Monate sind mit zu berücksichtigen (z.B. Antragstellung am 15.12. = 5/7 Anspruch).

Wird im Laufe der Heizperiode ein weiterer Bedarf geltend gemacht, ist für die verbleibende Zeit der anteilige Monatsbetrag (ausgehend von € 600,00) zu bewilligen.

In besonders gelagerten Fällen ist die Bereichsleitung des Jobcenters bzw. die jeweilige Abteilungsleitung des Sozialamtes ermächtigt, Einzelfallentscheidungen zu treffen.

In begründeten Fällen kann die Rechnung über die aufgrund der Pauschalzahlung erworbenen Heizmaterialien angefordert werden.

Sollten Anhaltspunkte vorliegen, die einen höheren Verbrauch rechtfertigen (schlecht isolierte Hauswände, alte einfach verglaste Fenster, pflegebedürftige Personen, etc.) sind diese im Rahmen einer Ermessensentscheidung besonders zu berücksichtigen. Dieses gilt auch für die Beheizung mit Nachtspeicherstrom.

Sofern die Beheizung mit **Infrarotheizung** erfolgt, ist die Angemessenheit der Heizkosten immer aufgrund des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen. Es müssen vielfältige Angaben zur Prüfung vorliegen, z.B. Gesamtwohnfläche der Wohnung, Deckenhöhe der Räume, Dämmzustand des Hauses, Isolierung der Fenster, Anbringungsorte der Infrarotheizungen, etc.

Bei der Berechnung der zu Grunde liegenden Wohnfläche ist nicht auf die tatsächliche Größe der Wohnung, sondern auf die fiktiv angemessene Wohnungsgröße abzustellen (vgl. hierzu die Anlage A zur Arbeitshilfe des Landes NRW „Kosten der Unterkunft gem. § 22 SGB II, Ergänzende Bottroper Regelungen zur Höhe angemessener Bruttokaltmieten“).

Die Nichtprüfungsgrenzen für Heizkosten werden in jährlichen Abständen überprüft und ggfs. neu festgesetzt !

(Laufwerk I (50). KdU neu, Heizkosten 2021, Anlage B)

Stand: 01.01.2021